

Satzung des Kulturvereins Bückeberg e. V.
Fassung nach Beschluss der Jahreshauptversammlung 2009 vom 23.06.
Stand:29.12.2009

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Bückeberg e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bückeberg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der Register-Nr. 100014 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Kulturverein arbeitet im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt im Interesse der Stadt Bückeberg und bezweckt ausschließlich und unmittelbar

1. die Unterstützung und Zusammenfassung von Bestrebungen, welche der Schaffung und Pflege aufbauender Kulturwerte dienen,
2. die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie von Konzerten, Theatervorstellungen, Vorträgen und Kunstaustellungen,
3. die Unterstützung geeigneter Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche, um sie in sinnvoller Ergänzung der Unterrichtspläne frühzeitig mit wertvollem Kulturgut vertraut zu machen.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 55 ff. AO).

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Organisationen des geselligen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens sowie Behörden können korporative Mitglieder werden. Sie müssen willens sein, die Vereinszwecke zu fördern. In der Mitgliederversammlung haben sie jedoch wie jedes andere Mitglied nur eine Stimme.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es durch sein Verhalten die Vereinszwecke schädigt. Gegen den Ausschluss, den der Vorstand nach Anhören des Mitglieds ausspricht, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Wahl der Rechnungsprüfer

Weitere Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse erfolgen; einfache elektronische Form ist zulässig. Die Ladungsfrist beginnt mit Aufgabe zur Post. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen jedoch mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/r Schriftführer/Schriftführerin,
- dem/r Schatzmeister/Schatzmeisterin,
- dem/r Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Bückeburg oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied der Stadtverwaltung.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Das Nähere regelt § 8.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Für den inneren Geschäftsbetrieb wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und die von ihr gefassten Beschlüsse durchzuführen. Ihm obliegt weiterhin, im Rahmen der in § 2 angeführten Aufgaben des Vereins tätig zu sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dies schließt den Bezug irgendwelcher Vergütungen aus den Mitteln des Vereins - mit Ausnahme der nachgewiesenen und erforderlichen Auslagen - aus.

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden auch die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 8 Der Beirat

In den Beirat werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes Mitglieder des Kulturvereins berufen, die an der Arbeit des Kulturvereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Dem Beirat gehören weiterhin 2 - 3 vom Rat der Stadt zu bestimmende Mitglieder des Rates der Stadt Bückeberg an.

Innerhalb des Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat mindestens einmal einladen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und unterrichtet ihn über beabsichtigte Veranstaltungen.

§ 9 Die Geschäftsstelle und der/ie Geschäftsführer/in

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die der/die vom Vorstand berufene Geschäftsführer/in leitet. Der/die Geschäftsführer/in erhält seine Weisungen vom Vorstand. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10 Der Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

§ 12 Geschäfts- und Kassenordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäfts- und Kassenordnung.

§ 13 Kassenbericht

Der/die Schatzmeister/in gibt den jährlichen Kassenbericht ab. Die Rechnungsprüfer/innen (vgl. § 6 Ziff. 6) haben die Rechnungsführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Den Beschluss müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst haben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bückeberg mit der Bestimmung, es für kulturelle Zwecke zu verwenden.

1. Vorsitzender
Alexander Fürst zu Schaumburg-Lippe

2. Vorsitzende
Ute Mai